

Hinweise:

- Der gastweise Schulbesuch ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes möglich.
- Die aufgeführten Gründe unterliegen der Einzelfallprüfung. Erst ein rechtsgültiger Bescheid des Schulverwaltungsamtes ist im Ergebnis bindend.
- Eine ausführliche Begründung des Antrags unter Beigabe von Nachweisen (Arbeitsbescheinigungen mit Arbeitszeitangabe, Betreuungserklärung mit Adresse und Unterschrift der Betreuungsperson, Hortbescheinigung, Mietvertrag/Kaufvertrag) ist deshalb erforderlich. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden.
- Er muss ebenso abgelehnt werden, wenn – schulorganisatorisch bedingt - die betreffende Jahrgangsstufe der Gastschule nicht mehr aufnahmefähig ist.
- Bei einer Genehmigung des Gastschulverhältnisses besteht grundsätzlich kein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung.
- Folgende Kriterien können nicht als zwingende persönliche Gründe anerkannt werden;
 - Das Kind hat einen Kindergarten besucht, der im Bereich der Gastschule liegt;
 - Das Kind hat an der Gastschule einen „Vorkurs Deutsch“ besucht;
 - Freunde aus dem Wohnbereich des Kindes besuchen die Gastschule;
 - Ein längerer Schulweg, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen; Grund hierfür ist, dass alle Kinder, die am Rande eines Schulsprengels wohnen, einen etwas weiteren Schulweg als die Mitschüler haben;
 - Schulwegbegleitung, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen;